

**Kreisverordnung  
zur Änderung der Kreisverordnung  
zum Schutz von Landschaftsteilen  
in der Gemeinde Tralau vom 5. Mai 1970  
(Entlassung eines Teilbereiches  
aus dem Landschaftsschutz)  
Vom 6. Februar 1979**

Aufgrund der §§ 16 und 57 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz – LPflegG –) vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 beschriebene Fläche des „Landschaftsschutzgebietes Tralau“ (Kreisverordnung vom 5. Mai 1970 – Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 103), welches im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 54 geführt wird, wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

§ 2

(1) Die aus dem Landschaftsschutz entlassene Fläche ist rd. 0,42 ha groß und erfaßt teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Travenbrück (Gebiet: Schulweg/K 66).

(2) Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5.000 wie folgt eingetragen:

Schwarz und durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzgrenze und grün als Landschaftsschutzgrenze.

(3) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn – bei der unteren Landschaftspflegebehörde – archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land in 2060 Bad Oldesloe und beim Bürgermeister der Gemeinde Travenbrück in 206 Travenbrück.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 6. Februar 1979

**Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Landschaftspflegebehörde**